

14.02.85

Wi - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Preisangabenverordnung (PAngV)

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

11/1/85

Wi 1. § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4
Kredite

(1) Bei Krediten ist als Preis die Gesamtbelastung pro Jahr in einem Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als "effektiver Jahreszins" oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 4), als "anfänglicher effektiver Jahreszins" zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind.

(2) Der Vomhundertsatz ist mit der im Kreditwesen üblichen Genauigkeit in der Weise zu berechnen, daß er alle bei regelmäßigem Kreditverlauf preisbestimmenden Faktoren erfaßt, die sich unmittelbar auf den Kredit und seine Vermittlung beziehen, und den Zinssatz beziffert, mit dem sich der Kredit, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung gemäß § 608 BGB stufelförmig abrechnen läßt.

Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind zugrundezulegen

1. die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren,

2. hinsichtlich der Verrechnung einer Belastung, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergibt, der Zeitraum, für den der Kreditnehmer bei regelmäßigem Kreditverlauf in den Genuß einer damit abgegoltenen Leistung, insbesondere der Kreditbearbeitung oder eines Zinsvorteils kommen soll.

(3) Wird die Gewährung des Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluß einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

(4) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, daß im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlußgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensanteil der Bausparvertragssumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

(5) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Absatz 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen."

Begründung:

Seit der Zuleitung der Verordnung an den Bundesrat konnten die seinerzeit noch offenen Detailfragen zur Preisangabe bei Krediten gelöst werden.

1/1/85

Absatz 1

Die vorgeschlagene Regelung trägt den Zweifelsfragen Rechnung, die in der Vergangenheit, insbesondere bei den Krediten mit nicht über die gesamte Laufzeit festen Konditionen, aufgetreten sind. Die neue Vorschrift basiert im wesentlichen auf den vom Bund-Länder-Ausschuß "Preisauszeichnung" erarbeiteten "Grundsätzen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses" (vgl. z.B. Anlage zur Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg vom 25. März 1983, GABl. S. 508, berichtigt am 20. Juni 1983, GABl. S. 778), die die bisherige Praxis bestimmt haben. Eine Änderung ergibt sich vor allem insoweit, als bei Krediten mit nicht über die gesamte Laufzeit festen Konditionen zusätzliche Angaben gemacht werden müssen, um dem Verbraucher den Konditionenvergleich zu erleichtern.

Absatz 1 Satz 1 sieht wie der bisherige § 1 Abs. 4 vor, daß bei Krediten als Preis ein Vomhundertsatz anzugeben ist. In der Bezeichnung wird allerdings in Zukunft deutlich werden, ob es sich um einen Kredit mit über die gesamte Laufzeit festen Konditionen handelt oder nicht. Wie bisher richtet sich die Kreditabwicklung nicht nach diesem "Preis", der lediglich eine Vergleichszahl darstellt, sondern allein nach den im Vertrag vereinbarten Konditionen.

Absatz 1 Satz 2 schreibt zusätzliche Angaben bei Krediten vor, deren Konditionen nicht über die gesamte Laufzeit fest sind. Hier muß der Verbraucher über Art und Zeitpunkt von Konditionenänderungen informiert werden. Der angegebene anfängliche effektive Jahreszins ist außerdem nur dann aussagekräftig, wenn dem Verbraucher mitgeteilt wird, für welchen Zeitraum Einmalkosten hierin eingerechnet worden sind (vgl. dazu Begründung zu § 4 Abs. 2). Die Angabe der Verrechnungsteilräume hat rein preisangabenrechtlichen Charakter; insbesondere die zivilrechtlichen Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben davon unberührt.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 faßt die in die Berechnung einzubeziehenden Faktoren, die bisher in § 1 Abs. 4 beispielhaft aufgeführt waren, unter dem Begriff "preisbestimmende Faktoren" zusammen. Dies sind insbesondere der Nominalzins, Einmalkosten wie Bearbeitungsgebühren, Vermittlungsprovisionen, Agio und Disagio, Tilgungsleistungen sowie Zahlungs-, Verrechnungs- und Zinssollstellungstermine, wie sie sich aus dem Angebot oder dem der Werbung zugrundegelegten Fall ergeben. Einzubeziehen sind darüber hinaus Kosten, die mit dem Kredit wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängen; dies gilt insbesondere für Zusatzdarlehen zur Finanzierung eines Agios bzw. Disagios oder zur Verringerung der Annuität, wenn sie mit dem Kredit eine Einheit bilden.

Dagegen sind solche Faktoren nicht einzubeziehen, die sich nur mittelbar auf den Kredit beziehen - wie insbesondere Aufwendungen, die für die Bestellung von Sicherungsrechten für den Kredit gemacht werden (Notar-, Schätzungsgebühren, Grundbuchkosten) - die bei regelmäßigem Kreditverlauf nicht vorkommen oder ausschließlich vom Einzelfall abhängen, insbesondere Verzugsfolgen, Bereitstellungsinsen und Teilauszahlungs-Zinsaufschläge. Das gleiche gilt für Kontoführungsgebühren, sofern sie im marktüblichen Umfang erhoben werden. Für bestimmte Faktoren erscheint es sinnvoller, statt der Einbeziehung in den anzugebenden Vomhundertsatz eine besondere Angabepflicht zu begründen; dem dient Absatz 3.

Absatz 2 Satz 2 enthält außerdem eine verbale Umschreibung der bisher im Rahmen des § 1 Abs. 4 der Verordnung von 1973 angewandten Rechenmethode (sog. 360-Tage-Methode), die daher zukünftig als allein zulässige Methode vorgeschrieben ist. Diese finanzmathematische Methode hat sich bewährt, da sie zum einen hinreichend genau ist, zum anderen Zahlenwerte liefert, mit denen dem Kreditnehmer die Richtigkeit des angegebenen effektiven Jahreszinses anhand einer Abstaffelung seines Kredits plausibel gemacht werden kann. Dies ist mit den Werten, die andere finanzmathematische Methoden liefern, nicht möglich. Mit dem Hinweis auf die in § 608 BGB enthaltene Regelung wird außerdem klargestellt, daß bei Restlaufzeiten von weniger als einem Jahr von einer Zinsbelastung am Kreditende auszugehen ist.

1/1/85

Für die Rechengenauigkeit wird auf die Übung im deutschen Kreditwesen verwiesen. Danach wird der Monat mit 30, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Ratenrundungen sind in dem Umfang hinzunehmen, der für die Verwendung von Tabellenwerken oder vorprogrammierten Rechnern unabdingbar ist.

Absatz 2 Satz 2 enthält zusätzliche Berechnungsvorschriften für Kredite mit nicht über die gesamte Laufzeit festen Konditionen. Hier ist von den anfänglich gegebenen Konditionen auszugehen.

In der Regel werden für einen Kredit neben dem Zinssatz weitere Entgelte erhoben, mit denen entweder eine bestimmte Dienstleistung abgegolten werden soll (insbesondere Bearbeitungs-, Vermittlungsentgelte) oder durch deren Zahlung sich der Kreditnehmer für eine gewisse Zeit einen niedrigeren Zinssatz sichern will. Diesem Zweck dient vor allem ein Disagio (Agio), dessen Höhe häufig in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis mit der Höhe des Zinssatzes steht.

Für den Kreditnehmer ist es wirtschaftlich gleich, ob er diese Entgelte in Form eines Zuschlags zum zurückzuzahlenden Kreditbetrag, eines Abzugs vom auszahlenden Kreditbetrag oder gesondert zahlen muß; diese Fälle werden daher gleich behandelt.

Während der Verrechnungszeitraum für solche Belastungen bei Krediten ohne Änderungsvorbehalt durch die Gesamtlaufzeit vorgegeben ist, wird er der Kreditwirtschaft bei Krediten mit nicht über die gesamte Laufzeit festen Konditionen nicht vorgeschrieben.

Er bestimmt sich vielmehr danach, wie lange der Kreditnehmer von einer Leistung profitieren soll, für die er mit dem Entgelt zahlt. Dies bestimmt sich nach der Art des Entgelts bzw. seiner Zweckbestimmung, die jeweils anhand des Einzelfalles festzustellen ist. Entscheidend wird danach vor allem sein, ob und ggf. wann während der Gesamtlaufzeit des Kredits für die betreffende Leistung erneut ein Entgelt zu entrichten ist.

Absatz_3

Absatz 3 enthält eine zusätzliche Angabepflicht für bestimmte Vorleistungen oder zusätzliche Verpflichtungen, von denen die Kreditgewährung nicht nur im Einzelfall abhängig gemacht wird. Hierzu gehören insbesondere obligatorische Restschuld-, Berufsunfähigkeits- und Tilgungslebensversicherungen. Zwar werden diese Faktoren von der Rechtsprechung im Rahmen des § 138 BGB zum Teil einbezogen. Dort geht es jedoch ex post um eine Gesamtbewertung und Abwägung aller im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände. Dagegen müssen bei der Preisangabe alle Einzelfallumstände einheitlich und abstrakt nach einem gemeinsamen Maßstab - auch hinsichtlich der angebotenen Leistung - gemessen werden, da sonst ein zuverlässiger Vergleich nicht möglich ist. Durch eine gesonderte Hinweispflicht wird für den Verbraucher erkennbar, daß er gegenüber einem Kredit ohne Versicherung eine zusätzliche Leistung erhält. Die Preisangabe für diese Leistung richtet sich nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen der PAngV (z.B. Angabe einer Monatsrate bei Lebensversicherungen, wenn sie vom Kreditgeber angeboten oder vermittelt werden).

Absatz_4

Absatz 4 regelt die Besonderheiten von Bauspardarlehen bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses. Grundlage der Berechnung ist hier nur der Darlehensanteil der Bausparvertragssumme, d.h. Ansparleistungen sind zuvor abzuziehen. Eine Abschlußgebühr ist nur dann entsprechend Satz 2 aufzuteilen, wenn sich nicht aus dem Angebot oder der Werbung etwas anderes ergibt. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß verbindliche Zusagen über den Zuteilungszeitpunkt nicht gemacht werden dürfen, daß aber bestimmte Erfahrungswerte bestehen, die der Kalkulation zugrundegelegt werden. Damit die Angabe möglichst objektivierbar ist, wird auf die Zielbewertungszahlen abgestellt.

11/1/85

Absatz 5

Absatz 5 läßt für Kontokorrentkredite unter bestimmten Voraussetzungen die Angabe des Zinssatzes und der Zinsabrechnungsperioden genügen, wenn die Abweichung von den nach Absätzen 1 und 2 berechneten effektiven Zinssätzen noch relativ gering ist.

Bei Annahme der Empfehlung unter 1. ergeben sich die nachstehenden Folgeänderungen:

Wi 2. Überschrift und Eingangsformel

a) Die Überschrift der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur Regelung der Preisangaben".

b) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der Preisangaben vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) und auf Grund des § 34 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:"

c) Nach der Eingangsformel sind folgende Worte einzufügen:

"Artikel 1
Preisangabenverordnung (PAngV)"

Wi 3. § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 ist die Nummer 3 durch folgende Nummern 3 bis 7 zu ersetzen:

- "3. des § 4 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
4. des § 4 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraums nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
5. des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 über die Berechnung des Vomhundertsatzes,
6. des § 4 Abs. 3 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung,
7. des § 4 Abs. 5 über die Angabe des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,".

Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 8 bis 10.

Wi 4. Artikel 2

Nach § 10 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154) wird wie folgt geändert:

1/1/85

In § 10 Abs. 3 Nr. 4 werden

1. die Worte "sowie dessen effektiver Jahreszins (§ 1 Abs. 4 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 - Bundesgesetzbl. I S. 461 -)" durch die Worte "sowie dessen effektiver Jahreszins oder anfänglicher effektiver Jahreszins gemäß § 4 der Preisangabenverordnung" ersetzt und
2. nach den Worten "der Angabe des effektiven Jahreszinses" die Worte "oder anfänglichen effektiven Jahreszinses" eingefügt."

Begründung:

Es handelt sich um eine durch den neuen § 4 der Preisangabenverordnung bedingte Folgeänderung in der Makler- und Bauträgerverordnung. Die Preisangabenpflichten nach § 4 PAngV bleiben neben denen der §§ 10, 11 MaBV unberührt. Die letzteren enthalten spezielle Vorschriften über vorvertragliche Informationspflichten im Maklerbereich; im übrigen sollen sie im Rahmen der Buchführungspflichten festgehalten werden, damit sie bei der jährlichen Pflichtprüfung zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Verfügung stehen.

Wi 5. Artikel 3

Nach Artikel 2 ist weiter folgender Artikel 3 einzufügen:

"Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Preisangabengesetzes und § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin."

Wi 6. Artikel 4

§ 11 ist durch folgenden Artikel 4 zu ersetzen:

"Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 4 und Artikel 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats und Artikel 1 § 7 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt ...(weiter wie § 11 Abs. 2 der Vorlage)."

R 7. § 8 Abs. 2 Nr. 4 (alt)

In § 8 Abs. 2 Nr. 4 sind nach dem Wort
"Preisverzeichnissen"

die Worte

"oder des § 5 Abs. 5 über das Angeben von Preisen"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut der Gebots-
norm und Klarstellung des Gewollten.